

— Der gesundheitsgefährliche Kinderschuh. Im April war die Reservistenfrau Kachel im Geschäft des Schuhers Josef Zwullitz in der Gernaler Hauptstraße erschienen, um für ihr Kind Schuhe zu kaufen. Der Schuster bot der Frau, die ihm erklärte, daß sie als Reservistenfrau für ihr Kind einen guten Schuh haben müsse, da sie nicht in der Lage sei, gleich wieder dem Kinde neue Schuhe zu kaufen, ein Paar um 26 Kronen an und ließ es ihr um 25 Kronen. Er versicherte dabei, daß er die Schuhe nicht billiger verkaufen könne, da ihm das Sohlenleder 100 Kronen pro Kilogramm koste. Als das Kind die Schuhe trug, waren am zweiten Tag die Sohlen durch, und es stellte sich heraus, daß die Sohle außer einer dünnen Ledersohle mit Kappendeckel unterlegt war, um den Eindruck einer dicken, dauerhaften Sohle hervorzurufen. Zwullitz war gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Pohl (Josefstadt) wegen Preistreiberei angeklagt, da er die Schuhe selbst um 21 Kronen 50 Heller gekauft hatte. Eventuell war die Anklage auch auf Betrug ausgedehnt worden, weil er durch listige Vorpiegelung einen guten Schuh zu verkaufen, den Käufer über die Ware irregeführt habe. Der Angeklagte legte eine Rechnung vor, daß er die Schuhe bei der Firma Christian Strauß selbst gekauft habe. Der Sachverständige Donnerl erklärte, daß der Preis von 26 Kronen allerdings bei einem Einkaufspreis von 21 Kronen 50 Heller zulässig war. Die Schuhe konnten von einem Laien nicht als schlecht gefüllte Kabbtschuhware erkannt werden, aber ein Schuster hätte bei einer oberflächlichen Untersuchung erkennen müssen, daß die Sohle und der Boden schlecht sind. Solche Schuhe seien im Frieden um 8 Kronen verkauft worden. Der Schuster dürfe selbst hineingefallen sein, und es wäre eigentlich der Erzeuger der Schuhe zu

belangen. Jedenfalls hätte schon angesichts des hohen Verkaufspreises der Angeklagte sich überzeugen sollen, ob die Ware preisentsprechend ist. — Bezirksrichter Dr. Pohl sprach den Angeklagten von der Preistreiberei frei, weil er nach der Schuhverordnung bei einem Einkaufspreis von 21 Kronen den verlangten Preis begehren durfte, fand ihn auch nicht der Übertretung des Betruges schuldig, da er nicht wissentlich die Ware als gut angepriesen habe, erkannte ihn dagegen der Übertretung des § 16 des Lebensmittelgesetzes schuldig, weil er in fahrlässiger Weise einen gesundheitsgefährlichen Schuh verkauft habe, obwohl er sich leicht hätte von der schlechten Qualität der Schuhe durch Prüfung überzeugen können. Der Richter verurteilte den Angeklagten zu drei Tagen Arrest und zu fünfzig Kronen Geldstrafe, eventuell zu weiteren fünf Tagen Arrest.